

# **Hauptsatzung der Stadt Weißenfels**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 2011

(WSF-ABl. Nr. 2/2011, S. 3), geändert durch Satzung vom 01. September 2011 (WSF-ABl. 10/2011, S. 3)

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile
- § 2 Wappen, Stadtfarben, Dienstsiegel
- § 3 Bürgerentscheid
- § 4 Einwohnerversammlung
- § 5 Einwohnerfragestunde
- § 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung
- § 6 a Vorschläge von Bürgerinitiativen
- § 7 Organe der Stadt
- § 8 Vorsitz im Stadtrat
- § 9 Ausschüsse des Stadtrates
- § 10 Allgemeine Bestimmungen über Ausschüsse
- § 11 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 12 Amtszeit sachkundiger Einwohner in beratenden Ausschüssen
- § 13 Hauptausschuss
- § 14 Finanzausschuss
- § 14 a Betriebsausschuss von Eigenbetrieben
- § 15 Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport
- § 16 Umweltausschuss
- § 17 Ausschuss für Stadtentwicklung
- § 18 Kulturausschuss
- § 18 a Vergabe von Leistungen
- § 18 b Wahrnehmung des Weisungsrechts bei der Bestellung der Geschäftsführung von Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen
- § 19 Geschäftsordnung
- § 20 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister
- § 21 Bürgermeister
- § 22 Rechtsverhältnisse der Beamten
- § 23 Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer
- § 24 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- § 25 Bildung von Ortschaften
- § 26 Aufgaben des Ortschaftsrates der Ortschaft Boraus
- § 27 Aufgaben des Ortschaftsrates der Ortschaft Markwerben
- § 28 Aufgaben des Ortschaftsrates der Ortschaft Langendorf
- § 29 Aufgaben des Ortschaftsrates der Ortschaft Uichteritz
- § 30 Aufgaben der Ortschaftsräte der Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagwerben und Wengelsdorf
- § 31 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 32 Sprachliche Gleichstellung

beauftragen. Ist der Fragesteller nicht anwesend, kann schriftlich beantwortet werden. Das gilt auch dann, wenn eine Frage wegen ihrer Komplexität nicht mündlich beantwortet werden kann. Kann die Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Antwort innerhalb von 4 Wochen.

- (6) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Durchführung von Fragestunden in Sitzungen von Ortschaftsräten für die Einwohner der Stadt, die in der Ortschaft wohnen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind auf Angelegenheiten der Ortschaft beschränkt. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Ortsbürgermeister.

## **§ 6**

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Entscheidung über die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

## **§ 6 a**

### **Vorschläge von Bürgerinitiativen**

- (1) Vorschläge von Bürgerinitiativen an den Stadtrat zur Behandlung gemeindlicher Fragen sollten folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie sind schriftlich einzureichen.
2. Sie haben die Bezeichnung der Bürgerinitiative anzugeben, sofern diese sich eine Bezeichnung oder einen Namen gegeben hat.
3. Sie haben die Namen und Anschriften der an der Bürgerinitiative beteiligten Einwohner anzugeben, die den Vorschlag unterzeichnet haben.
4. Sie haben einen Vertreter der Bürgerinitiative zu benennen.
5. Es ist eine in die Zuständigkeit der Stadt fallende gemeindliche Angelegenheit anzugeben, verbunden mit den Vorschlägen der Bürgerinitiative zur Behandlung dieser Angelegenheit.

- (2) Die Vorschläge von Bürgerinitiativen zu gemeindlichen Angelegenheiten sind in den Sitzungen des Stadtrates zu erörtern. Der Stadtrat soll den Vertreter der Bürgerinitiative zum unterbreiteten Vorschlag und dessen Begründung anhören. Die Bürgerinitiative erhält zusätzlich eine schriftliche Information über das Ergebnis der Behandlung des von ihr eingebrachten Vorschlages. Diese Information ist an den gemäß Abs. 1 Ziff. 4 bestimmten Vertreter der Bürgerinitiative zu richten.